

**Prüfungsordnung
für die fachwissenschaftlichen
Bachelor-Studiengänge der Fakultät für
Mathematik und Naturwissenschaften
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg (BPO - FK V)**

vom 24.11.2005

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die folgende Prüfungsordnung für die fachwissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 8 Umfang der Bachelorprüfung
- § 9 Prüfende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 12 Formen und Inhalte der Module
- § 13 Arten der Modulprüfungen
- § 14 Kreditpunkte
- § 15 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 18 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Widerspruchsverfahren
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Gesamtergebnis
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlagen 1 – 8

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die fachwissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge Biologie, Chemie, Mathematik, Physik, Umweltwissenschaften an

der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie regelt in diesem Teil grundlegende Strukturen des Studiums in der Fakultät.

(2) In den fachspezifischen Anlagen sind die Inhalte und Anforderungen für die fachwissenschaftlichen Studiengänge geregelt.

**§ 2
Studienziele**

Das Bachelor-Studium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit und Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, diese Methoden anzuwenden und die dabei erzielten Resultate fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

**§ 3
Hochschulgrad**

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) aufgrund eines erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiums auf Grundlage dieser Prüfungsordnung. Der Studienerfolg wird durch ein studienbegleitendes Prüfungssystem ermittelt. Es besteht aus den den Lehrinhalten zugeordneten Modulprüfungen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen wird eine Bachelor-Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Anlage 1a und 1b).

**§ 4
Zweck der Prüfungen**

(1) Die Bachelor-Modulprüfungen im Fach, im Professionalisierungsbereich, im Praxismodul oder den Praxismodulen und der Bachelor-Abschlussarbeit erbringen den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums.

(2) Die Modulprüfungen in ihrer Gesamtheit sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Studieninhalte, den berufsqualifizierenden Charakter des Bachelor-Studiums und der Übergangsmöglichkeiten in ein Masterstudium.

(3) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in

einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, sich neue Inhalte der Fachwissenschaften zu erschließen und anzuwenden, wissenschaftliche Inhalte zu dokumentieren, zu diskutieren und zu erläutern.

§ 5

Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelor-Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre (Regelstudienzeit). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Kreditpunkte.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert; maximal beträgt die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiums zwölf Semester bzw. sechs Studienjahre. Wer ein Teilzeitstudium absolviert, kann in einem Studienjahr maximal 40 Kreditpunkte erwerben. Das Teilzeitstudium ist in der Studienordnung geregelt.

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das fachwissenschaftliche Bachelor-Studium gliedert sich in

a) ein Fach im Umfang von 120 Kreditpunkten (Kerncurriculum), davon in der Regel 30 Kreditpunkte als Basismodule, und einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 60 Kreditpunkten. Der Professionalisierungsbereich umfasst in der Regel 30 Kreditpunkte für berufsqualifizierende Module, ein Praxismodul oder mehrere Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten sowie das Bachelor-Abschlussmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird,

oder in

b) ein Fach im Umfang von 90 Kreditpunkten (Kerncurriculum), davon in der Regel 30 Kreditpunkte als Basismodule, ein definiertes Nebenfach im Umfang von 30 Kreditpunkten und einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 60 Kreditpunkten. Abs. 1 a); Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen, die Anlage zum Professionalisierungsbereich und die Studienordnungen.

§ 7

Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen im gewählten Fach, ggf. den Modulprüfungen im Nebenfach, den Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie der Bachelorarbeit.

§ 8

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des betreffenden Studiengangs. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das zuständige Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom zuständigen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 9 Prüfende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für den Studiengang fachlich zuständigen Mitglieder und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat mit der Verabschiedung des Modulangebotes bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss prüft, dass die Prüfenden in dem Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten außerhalb eines Studiums werden nicht anerkannt.

(4) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und Berufsakademien.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1, 2 und 4 kann maximal in einem Umfang von 120 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

§ 11**Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

(1) Ein Modul kann von einem oder einer in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Die Module des Professionalisierungsbereiches können von allen in den fachwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften immatrikulierten Studierenden belegt werden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in geeigneter Weise nach Maßgabe der Modulbeschreibung bzw. entsprechender Hinweise in den Anlagen.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise ohne Angaben von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich. Teilprüfungsleistungen sind davon ausgenommen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Angaben in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage zum Professionalisierungsbereich. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(6) Ein Modul kann ein anderes Modul als Vorleistung vorschreiben.

§ 12**Formen und Inhalte der Module**

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden. Praxismodule und das Bachelor-Abschlussmodul sind Pflichtmodule, darüber hinaus werden im Professionalisierungsbereich frei wählbare Module angeboten.

(2) Praxismodule bestehen aus einer Begleitveranstaltung und einem Praxisteil. Die Fächer machen Angebote für den Praxisteil oder die Praxisteile, grundsätzlich sind auch außeruniversitäre Praktika möglich. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein Semester. Bei längerfristigen Projekten oder aufgrund von didaktischen und fachlichen Erwägungen kann ein Modul einen längeren Zeitraum über zwei Semester hinaus umfassen.

(4) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen sowie Modulverantwortliche benannt. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Satz 2 zuständig.

§ 13**Arten der Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
3. Referat (Abs. 7),
4. Hausarbeit (Abs. 8),
5. fachpraktische Übung (Abs. 9),
6. Seminararbeit (Abs. 10),
7. andere Prüfungsformen (Abs. 11),
8. Praktikumsbericht (Abs. 12).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung, z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Für das Bestehen einer Modulprüfung sind alle Teilleistungen zu erbringen.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage zum Professionalisierungsbereich festgelegt.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage zum Professionalisierungsbereich festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(9) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen.

(10) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den Anlagen geregelt.

(11) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich. Die Prüfenden legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

(12) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem außeruniversitären oder inneruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(13) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (*workload*) wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage zum Professionalisierungsbereich.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel weder sechs Punkte unter- noch 15 Kreditpunkte überschreiten.

(3) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 15 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Jede Modulprüfung und die Bachelorarbeit wird bewertet und gemäß Abs. 2 und 3 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Modulprüfungen im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten können von der Benotung ausgenommen werden, wenn die fachspezifischen Anlagen dies so vorsehen.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in den Modulbeschreibungen festgelegt werden. Die Modulnote wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern festgestellt.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Fachnote, die Note des Nebenfaches und die Note des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Abs. 3 gilt entsprechend. § 25 Abs. 3 ist bei der Ermittlung der Fachnote, der Nebenfachnote und des Professionalisierungsbereiches zu berücksichtigen.

Die Gesamtnote ist mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt und wenn von § 25 Abs. 3 kein Gebrauch gemacht wurde.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des kumulativen Prüfungsverfahrens ausschließen. Das fachwissenschaftliche Bachelor-Studium ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 17 **Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist das betreffende Bachelor-Studium endgültig nicht bestanden. Das betreffende Bachelor-Studium ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn drei Wahlpflichtprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten im betreffenden Fach endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Die fachspezifischen Anlagen können festlegen, dass innerhalb des ersten und zweiten Studienjahres für jede Modulprüfung ein Freiversuch in Anspruch genommen werden kann. Dabei gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen; erstmals bestandene Prüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich

(3) Erste Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung stattfinden.

(4) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(5) In dem selben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 18 **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über den absolvierten Bachelor-Studiengang ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2a und 2b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen sowie ein Diploma Supplement (Anlage 2c) beigelegt. Das

Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgegeben (Anlage 2a und 2b).

(2) Ist der betreffende Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 weist die Bescheinigung auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass der betreffende Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

§ 19 **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären, wenn das Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnis nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die oder der Studierende auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 20 **Einsicht in die Prüfungsakte**

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note bzw. des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen eine Entscheidung, die die Bewertung einer Prüfung betrifft, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch vor der Entscheidung dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wieder-

holt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 22 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 Kreditpunkte nachgewiesen wurden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer
- b) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit.
- c) Nachweise über die besonderen Voraussetzungen gemäß den fachspezifischen Anlagen.
- d) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. The-

ma und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 4 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 9 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des zuständigen Studienfachs sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterin oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt und das Datum der Abgabe festgestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst werden. Eine Abfassung in anderen Fremdsprachen ist auf Antrag möglich, wenn beide Gutachter dem zustimmen.

(5) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht in der Regel 12 Kreditpunkte. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 24

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe

des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 25

Gesamtergebnis

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 Kreditpunkte gemäß der fachspezifischen Anlagen des betreffenden Studienganges nachgewiesen worden und alle Modulprüfungen im gewählten Fach und im Professionalisierungsbereich einschließlich des Praxismoduls und der Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das durch die Kreditpunkte gewichtete arithmetrische Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.

(3) Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 18 Kreditpunkten unberücksichtigt bleiben. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.

(4) Studierende können sich über den Studienumfang von 180 Punkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis und das Diploma supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Übergangsvorschriften

Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2004/05 in dem fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Biologie (Ein-Fach-Bachelor) begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg veröffentlicht.

Anlagen zur Bachelorprüfungsordnung

- Anlage 1a: Bachelorurkunde (deutsch)
- Anlage 1b: Bachelorurkunde (englisch)
- Anlage 2a: Bachelorzeugnis (deutsch)
- Anlage 2b: Bachelorzeugnis (englisch)
- Anlage 2c: Diploma Supplement (Muster)
- Anlage 3: Fachspezifische Anlage Biologie
- Anlage 4: Fachspezifische Anlage Chemie
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage Mathematik
- Anlage 6: Fachspezifische Anlage Physik
- Anlage 7: Fachspezifische Anlage Umweltwissenschaften
- Anlage 8: Anlage Professionalisierungsbereich

Anlage 1a**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften -

Bachelorurkunde

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom

..... mit der Gesamtnote *)1

erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)1 Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 b

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The Faculty of Mathematics and Science

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms/Mr

born in

the degree of Bachelor of Science (B.Sc.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Science programme in with the overall grade

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

Anlage 2a**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung

vom mit der Gesamtnote *)1

erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *)1 bewertet.

Fach	Note	Kreditpunkte
.....

Professionalisierungsbereich
------------------------------	-------	-------

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)1 ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel**Die/Der Vorsitzende des**

Prüfungsausschusses

.....

*)1 Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten

Anlage 2b

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The Faculty of Mathematics and Science

Certificate and Academic Record

Ms/Mr

born in

has successfully completed the Bachelor Programme in at the University of Oldenburg
with the overall grade

Subject of Bachelor's thesis:

Grade of Bachelor's thesis:

Subject of examination	grade	credit points
.....
.....
.....

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee